

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 16-605206/107-375/17		
Datum: 17.04.2019		
	lfd. Nr. 12-1	Jahr 2019

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Umweltschutz	06.05.2019	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	10.05.2019		☒			
☒ Kreistag	05.06.2019	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		☐ ja ☐ nein ☒ entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 16.35	Beteiligt: 16.3 16		III	32	G	
					Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) „Lappwald“

Beschlussvorschlag:

Auswertung und Abwägung der Stellungnahme des Jagdbeirats werden zur Kenntnis genommen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 12-1	Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I. Veranlassung

Nach der Beratung der Vorlage Drs. 12 / 2019 im Umweltausschuss vom 12.02.2019 wurde der Jagdbeirat mit Übersenden des Verordnungsentwurfes über das Naturschutzgebiet „Lappwald“ am 22.02.2019 beteiligt. Dieser hat sich in seiner Stellungnahme vom 27.03.2019 zu den Inhalten des Verordnungsentwurfes geäußert.

Die Stellungnahme des Jagdbeirates ist in der beigefügten Anlage A vollständig wiedergegeben. Die Stellungnahme wurde im Einzelnen gewürdigt, ausgewertet und abgewogen. Durch die eingebrachten Einwendungen des Jagdbeirats ergeben sich keine Änderungen des Beschlussvorschlages zur Naturschutzgebietsverordnung „Lappwald“, wie im Umweltausschuss am 12.02.2019 beschlossen wurde (s. Anlage A der Drs. 12 / 2019).

II. Weiteres Verfahren und Kosten

Nach Beschlussfassung der NSGVO „Lappwald“ ist die Verordnung nach § 11 Abs. 1 und 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt zu veröffentlichen.

III. Anlage und zusätzliche Unterlagen zur Information

Anlage A: Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahme des Jagdbeirats zum Verordnungsentwurf

Stellungnahme zu Einwendungen des Jagdbeirats

Betreff: NSGVO Lappwald
LSGVO Nördlicher Lappwald
LSGVO Südlicher Lappwald

Der Jagdbeirat hat sich in seiner Sitzung am 26.03.2019 mit den im Betreff genannten VO-Entwürfen auseinandergesetzt. Der Jagdbeirat äußert sich hierzu wie folgt:

Die in allen VO-Entwürfen enthaltenen Einschränkungen bzgl. der Errichtung von fest mit den Boden verbundenen Hochsitzen sind nicht erforderlich. Die mit der Errichtung eines solchen Hochsitzes verbundenen Auswirkungen sind marginal und stellen keinen substantiellen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Kommentar:

Fest mit dem Boden verankerte jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind solche, die mit Betonfundamenten, Einschlagbodenhülsen, Stahlträgern etc. mit dem Boden verbunden sind. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Aufwand nur für solche Einrichtungen betrieben wird, die über längere Zeit oder auf Dauer an einem Standort errichtet werden. Die Anzeigepflicht dient ebenfalls insbesondere dem Schutz der Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen vor Beeinträchtigungen.

Des Weiteren ist in allen Gebieten sicherzustellen, dass die Flächen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagdausübung (z.B. Wildbergung, Stellung mobiler Jagdeinrichtungen) befahren werden dürfen.

Kommentar:

Das Befahren zur Jagd ist über § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 7 freigestellt.

Das in § 5 Abs. 1 Nr. 7 b des VO-Entwurfs „NSG Lappwald“ enthaltene Veränderungsverbot nach § 23 Abs. 2 BNatSchG für die Anlage von Wildäckern und Hegebüschten steht im Widerspruch zu sonstigen staatlich geförderten Programmen (z.B. AUM-Maßnahmen).

Kommentar:

Diese Regelung entstammt der bestehenden NSGVO „Lappwald“ und hat bereits Gültigkeit. Außerdem spielen staatlich geförderte Programme, insbesondere AUM-Maßnahmen keine Rolle im Wald. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind im NSG Lappwald nicht vorhanden.

In § 6 Abs. 1 Nr. 2 der VO-Entwürfe für das LSG „Nördlicher Lappwald“ und LSG „Südlicher Lappwald“ ist ferner jeweils eine Bestimmung vorgesehen, wonach mit dem Boden fest verbundene Hochsitze 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen sind. Diese Regelung behindert unnötig jagdliche Belange. Sobald Wildschäden festgestellt werden, ist es zwingend erforderlich, hierauf möglichst zügig durch verstärkte Bejagung im betroffenen Bereich reagieren zu können. Eine Schussabgabe im Zuge der Jagd ist aber nur möglich, wenn ein sicherer und ausreichender Kugelfang vorhanden ist. Dieser wird durch die Nutzung eines Hochsitzes ermöglicht.

Kommentar:

Dieser Punkt zu den LSGVOs „Nördlicher Lappwald“ und „Südlicher Lappwald“ wird in diesem Rahmen nicht behandelt (Siehe VL 47 / 2019 Unterlage E Nr. 5 sowie VL 48 / 2019 Unterlage E Nr. 6).

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die im nord-östlichen Bereich des LSG „Nördlicher Lappwald“ befindlichen Grün- und Ackerflächen überhaupt in den VO-Bereich aufgenommen wurden. Nach § 3

Anlage A

des VO-Entwurfes soll ein Teil des Lappwalds geschützt werden. Die beschriebenen Flächen entsprechen nicht dem in § 2 beschriebenen Gebietscharakter und befinden sich deutlich außerhalb des Waldgebietes. Durch die Aufnahme dieser Flächen in den VO-Bereich wird die Jagdausübung dort unnötig behindert. Insbesondere auf Grünland ist es z.B. erforderlich, dass festgestellte Wildschäden unverzüglich beseitigt werden um eine Vergrößerung des materiellen Schadens bzw. Folgeschäden zu verhindern. Ersatzpflichtig für den Ausgleich von Wildschäden ist in der Regel der Jagdpächter.

Kommentar:

Dieser Punkt zum LSG Nördlicher-Lappwald wird in diesem Rahmen nicht behandelt (Siehe VL 48 /2019 Unterlage E Nr. 6).